

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-08-30

Dezernat/ Amt: I / Amt für  
Hauptverwaltung  
Bearbeiter: Herr Andreas Ruhl  
Telefon: 545 - 1308

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00935/2011

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Festlegung der wesentlichen Produkte in den Teilhaushalten der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

1. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Produkte werden als wesentliche Produkte im Sinne des § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik definiert.
2. Die in Anlage 1 beigefügte Definition der wesentlichen Produkte wird in die Haushaltsplanunterlagen 2012 eingearbeitet.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Haushalt der Stadt Schwerin ist künftig produktorientiert zu gestalten. Dabei sind in jedem der zu bildenden Teilhaushalte „die **wesentlichen Produkte** und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben“.<sup>1</sup> Darüber hinaus sind für diese wesentlichen Produkte Leistungsmengen und Zielvorgaben anzugeben. Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Kontrolle des Haushaltes gemacht werden (§ 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik). Grund für diese Regelungen ist auch, dass die Steuerungskapazität von ehrenamtlichen Gemeindevertretungen begrenzt ist. Daher ist ein Teil der Philosophie des neuen Haushaltsrechtes, dass sich die Gemeindevertretungen auf wichtige Aspekte konzentrieren und auf Zusammenhänge, die tatsächlich beeinflussbar sind. Auf diese Art sollen auch die Haushaltsberatungen schlanker gemacht werden und von Detaildiskussionen entlastet

<sup>1</sup> Ein Produkt kann sowohl als Leistung, als Aufgabe oder als Ergebnis (Output) interpretiert werden. Rechtlich betrachtet ist ein Produkt eine „Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste.“ Nach: Innenministerium M-V et al: „NKHR-MV - Informationen für Mandatsträgerinnen und -träger“, Schwerin 2011, S. 26.

werden. M. a. W.: Planung, Steuerung und Kontrolle des Haushaltes erfolgt über Produkte mit „Steuerungspotenzial“ – also „wesentliche Produkte“.

Beispiel: Die Produkte „Wahlen“ oder „Statistik“, sind hinsichtlich Kostendeckung und Zielerreichung kaum zu beeinflussen. Mithin sind diese Produkte nicht wesentlich im Sinne der Planung, Steuerung und Kontrolle.

Für die Verwaltung ergeben sich aus dieser Eingrenzung ebenfalls Entlastungen. Das betrifft z.B. die Konzentration auf Produkte, in denen Gestaltungsspielräume bestehen, oder auch das Berichtswesen.<sup>2</sup>

Ein Informationsverlust ist damit nicht verbunden. Zum einen sind im Haushaltsplan die Finanzdaten ohnehin zu **allen** Produkten anzugeben. Im Teilergebnis- und im Teilfinanzhaushalt sind sowohl für die wesentlichen als auch für die sonstigen Produkte die Finanzdaten sichtbar (siehe Anlage 2). Für die wesentlichen Produkte ist darüber hinaus eine Produktbeschreibung zu erstellen, die gemäß § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen beschreibt, sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben angibt.

Investitionsmaßnahmen werden grundsätzlich ohnehin auf Ebene der Teilhaushalte dargestellt (siehe auch Muster 9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 4 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 der GemHVO-Doppik).

Die Abgrenzung wesentlich / nicht-wesentlich ist im Gesetz nicht näher definiert. Von der Philosophie der Doppik her können folgende Kriterien benannt werden:

- Steuerungspotenzial (Beeinflussbarkeit / Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Art, Menge, Dauer etc.),
- wirtschaftliche bzw. finanzielle Bedeutung (Kriterium: Höhe des Aufwandes / des Ertrages etc.),
- öffentliches Interesse / Schwerpunkt in der kommunalpolitischen Diskussion,
- Außenwirkung bzw. Relevanz für Bürgerinnen und Bürger,
- Gesamtbedeutung, Schwerpunkte für die Entwicklung der Gemeinde<sup>3</sup> (auf Basis von Leitbildern, Zielvereinbarungen etc.).

Diese Eingrenzung führt in vielen Kommunen dazu, dass die Anzahl der detailliert beschriebenen und definierten – wesentlichen – Produkte deutlich reduziert wird. So hat die Hansestadt Rostock nur 25 von ca. 150 Produkten als wesentlich gekennzeichnet. Die Stadt Grevesmühlen hat 65 Produkte gebildet, davon 21 wesentliche. Der Landkreis Ludwigslust hat 23 wesentliche Produkte bei 128 Produkten in 24 Teilhaushalten.

Die Festlegung, welches Produkt als wesentlich anzusehen ist, trifft jährlich aufs Neue die Gemeindevertretung. Der Vorschlag in Anlage 1 beinhaltet die Benennung von 26 wesentlichen Produkten für die Landeshauptstadt Schwerin (bei zurzeit 133 Produkten insgesamt).

## **2. Notwendigkeit**

Siehe Begründung (§ 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik).

## **3. Alternativen**

Hinsichtlich der Beschreibung der wesentlichen Produkte mit Zielen, Kennzahlen,

<sup>2</sup> Siehe auch Ruhl, Riemer, Deisenroth (2008): „Leitfaden Doppisches Gemeindehaushaltsrecht – Leitfaden M-V“, S. 27

<sup>3</sup> Gemeinschaftsprojekt NKHR-MV: „Praxishilfe zur Ausgestaltung eines produktorientierten Haushaltes“ Stand: 12.03.2008, S. 10

Leistungen, Auftragsgrundlagen usw. gibt es nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik keine Alternativen. Alternativen bestehen nur in der Auswahl und in der Anzahl der wesentlichen Produkte.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

#### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

#### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:** keine

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:** keine

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Vorschlag zur Definition wesentlicher Produkte in der Landeshauptstadt Schwerin

Anlage 2: Muster 9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums M-V vom 08.12.2008 (Teilhaushalt mit Übersicht über die zugeordneten Produkte und Darstellung der wesentlichen Produkte)  
hier am Beispiel des Teilhaushalts 08 der Landeshauptstadt Schwerin:  
„Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin